

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 14/16 B

L 4 KR 426/14 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 171/13 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 9.12.2015 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Krankengeld im Zeitraum vom 1.3.2013 bis 6.5.2013 verneint.
- 2 Der 1950 geborene Kläger absolvierte im Anschluss an eine Knie-TEP-Operation eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme vom 20.11.2012 bis 11.12.2012, aus der er arbeitsunfähig entlassen wurde. Ab 1.2.2013 wurde dem Kläger Arbeitsunfähigkeit (AU) bis Mai 2013 bescheinigt, wobei ab sofort Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung von Funktionseinschränkungen für Tätigkeiten im Umfang bis sechs Stunden bestand (Attest Dr. L.). Die Beklagte beendete die AU des Klägers zum 28.2.2013, nachdem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) das Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Meidung besonderer Kniegelenkbelastungen bestätigt hatte (*Bescheid vom 13.2.2013, Widerspruchsbescheid vom 14.5.2013*). Der behandelnde Arzt Dr. L. hatte hingegen AU auch für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angenommen. Das Klage- und Berufungsverfahren blieb nach weiteren medizinischen Ermittlungen und Einholung des Gutachtens nach Aktenlage des Sachverständigen O. erfolglos. Das LSG hat sich den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen angeschlossen, der die AU des Klägers bis zum 28.2.2013 festgestellt hatte, sodass der Anspruch auf Krankengeld (§ 44 Abs 1 SGB V) bereits zu diesem Zeitpunkt geendet hat.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung und der grundsätzlichen Bedeutung nicht formgerecht dargelegt hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Die Divergenzrüge ist nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt

hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 6 Der Kläger vertritt die Ansicht, das Berufungsurteil stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 8.11.2005 (*B 1 KR 18/04 R - SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 21 bis 27*), in dem das BSG Anforderungen an Beweiserleichterungen im Hinblick auf die Feststellung von AU aufgestellt habe.
- 7 Von diesem "Rechtssatz" sei das LSG abgewichen, "indem es nämlich dem Kläger, wie die Abweisung der Berufung zeigt, keine Beweiserleichterung zubilligt, sondern ausschließlich darauf abstellt, dass es aufgrund der sich widersprechenden Aussagen (Dr. L. einerseits, MDK und Herr O. andererseits) nicht davon überzeugt sei, dass der Kläger arbeitsunfähig gewesen sei und dass diese Zweifel zu Lasten des Klägers gingen" (*Beschwerdebegründung S 4*).
- 8 Wie der Kläger selbst bezweifelt, handelt es sich nicht um die Gegenüberstellung zweier sich einander widersprechender abstrakter Rechtssätze aus dem Urteil des BSG (*aaO*) und aus dem angefochtenen Berufungsurteil. Denn mit seinen og Ausführungen bemängelt der Kläger, dass das LSG in seinem konkreten Fall die Maßstäbe des BSG nicht beachtet habe und keine Beweiserleichterung zu seinen Gunsten angenommen habe. Damit wirft der Kläger sinngemäß die Frage auf, ob das LSG die Maßstäbe des BSG zutreffend auf seinen Fall angewandt hat. Für eine Divergenzrüge ist es aber nicht ausreichend, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 9 2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung



der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 10 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Für grundsätzlich bedeutsam hält der Kläger die Frage:
"Wie wirkt sich, bei im Verwaltungsverfahren unzureichend ermittelten Sachverhalt konkret eine Beweiserleichterung auf die Beweislast aus, wenn im Übrigen sich widerstreitende, eine Prognoseentscheidung zur Arbeitsunfähigkeit treffenden Bescheinigungen des Versicherten einerseits und der Krankenversicherung andererseits vorliegen?"
- 12 Schon aus der Fragestellung ergibt sich, dass es sich nicht um eine abstrakt-generelle Rechtsfrage handelt, die die Auslegung und den Anwendungsbereich einer revisiblen Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) betrifft. Der Kläger zeigt insofern auch nicht auf, welche Norm des Bundesrechts der Senat einer Überprüfung im angestrebten Revisionsverfahren unterziehen sollte. Im Kern des Vortrags wirft der Kläger vielmehr eine Tatsachen- bzw Beweisfrage auf, die das LSG im angefochtenen Berufungsurteil beantwortet hat. Wie der Kläger selbst darlegt - und weshalb er die Revisionszulassung anstrebt -, habe das LSG seine AU im streitigen Zeitraum unzutreffend beurteilt (*Beschwerdebegründung* S 2).
- 13 Diese Frage entzieht sich aber von vornherein einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde. Denn sie betrifft die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber ein Verfahrensmangel im Beschwerdeverfahren nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden (*stRspr*, vgl. nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, 11. Aufl 2014, SGG, § 160 RdNr 17c mwN).
- 14 Soweit der Kläger die Sachaufklärung des LSG bemängelt - ohne diese Rüge ausdrücklich zu erheben -, kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG im Beschwerdeverfahren nur darauf gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dass der Kläger einen auf weitere Sachverhaltsermittlung vor dem LSG



gerichteten (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gestellt habe, hat er in seiner Beschwerdebegründung hingegen nicht vorgetragen.

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG). Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

